

**Bundestagswahl am 26. September 2021;
Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen
für die Auszähllokale**

Dieses Hygieneschutzkonzept ist an die Regelungen der 14. BayIfSMV gebunden, die nur bei den Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen gelten, wenn die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 überschreitet und die Krankenhausampel auf Grün steht.

1. Vorbemerkungen:

Die Durchführung der Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Auch in der derzeitigen Corona-Situation ist nach der Gesetzeslage die Durchführung der Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Um einen für alle Beteiligten gesundheits-schützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag auf Grundlage der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Hygienekonzept mit vielfältigen Maßnahmen erstellt.

Wir fordern alle Beteiligten auf, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Um im Wahllokal Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten zu können, wurden die Räumlichkeiten im Vorfeld der Wahl besichtigt und nach Eignung überprüft.

2. Regelungen zum Infektionsschutz:

Für alle öffentlich zugänglichen Räume im Auszählgebäude gilt folgende Regelungen:

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 einzuhalten,
- auf ausreichende Handhygiene (u.a. Handdesinfektion) zu achten,
- es ist geschlossenen Räumlichkeiten auf ausreichende Belüftung (alle 20 min.) zu achten.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden
- Information über die geltenden Hygienevorschriften.
- Tragen einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung mit Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbarem Standard, bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske (lt. Vorgaben Infektionsschutzgesetz)

Sämtliche Hygienevorschriften gelten für Wahlbeobachter und Wahlhelfer gleichermaßen!

3. Aufgaben vor Öffnung des Wahllokals (Auszählungsraum)

3.1 Ausstattungen des Auszähllokals – Überprüfung der Vollständigkeit

- Zum vorsorglichen Schutz vor dem Corona Virus werden die Wahlvorstände mit den folgend aufgeführten Gegenständen und Hilfsmitteln ausgestattet:
 - Antigen-Schnelltest (sofern vom jeweiligen Wahlhelfer angefordert)
 - Ein Karton Hygieneartikel mit folgendem Inhalt:
 - FFP 2 (oder vergleichbarer Standard) Schutzmasken pro Wahlhelfer
 - medizinische Schutzmasken
 - Händedesinfektionsmittel für Wahlhelfer
 - Flächendesinfektionsmittel mit Pumpaufsatz
 - Einmalhandschuhe (je Wahlhelfer 2 Paar)
 - Desinfektionstücher (kleine Packung)
 - Tücher zur Flächendesinfektion und zum Desinfizieren der Kugelschreiber (je Packung 250 Tücher)

Ferner werden geliefert:

- 2 x Aushang (Abstand halten DIN A 3 – Seite)
- 1 x Aushang Lüften (DIN A3)
- 1 x Aushang Maskenpflicht
- blauer Müllsack für gebrauchte Hygieneartikel
- Je ein Körbchen für gebrauchte und desinfizierte Kugelschreiber

Es gelten folgende organisatorische Vorgaben und persönliche Verhaltensregeln:

- Im Gebäude, in dem das Auszähllokal untergebracht ist, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Es besteht im Rahmen der aktuellen Corona Bestimmungen Maskenpflicht.
- Sofern sanitären Einrichtungen vorhanden sind, sind diese mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Im Eingangsbereich zum Auszählgebäude werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.

- Den Mitgliedern der Wahlvorstände werden Masken, Einweg-Handschuhe, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Hygienepaket befindet sich im Hygienekarton.
- Die Tische sind vom Wahlvorstand regelmäßig zu desinfizieren.
- Generell ist für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung des Auszählraumes durch den Wahlvorstand (20-Minuten-Takt) zu sorgen. Vor der Nutzung als Auszähllokal ist eine mindestens 15-minütige Lüftung vorzunehmen.
- Vor jedem Auszähllokal werden vom Wahlvorstand Aushänge mit den Hinweisen zu den Abstandsregeln, sowie zum Tragen des Mund-Nasenschutzes ausgehängt.

3.2 Aufbau des Auszähllokals

Die folgend aufgeführten Maßnahmen sind am Wahlsonntag noch vor Beginn der Wahlhandlung/Auszählung zu treffen:

a) Mindestabstände einhalten:

Das Wahlmobiliar (Tische für die Wahlhelfer, etc.) soll so platziert werden, dass zwischen den Wahlhelfern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

b) Aushänge:

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen und die Aufforderung zum Tragen einer Maske sind gut sichtbar jeweils am Gebäudeeingang und vor dem Auszählraum anzubringen. Folgende Hinweise sind gut sichtbar anzubringen:

- Abstand halten
- Maskenpflicht

c) Händedesinfektion:

Ein Standgerät für die Händedesinfektion wird im Gebäudeeingangsbereich bereitgestellt. Zusätzlich ist im Auszählraum ein Tisch und eine Händedesinfektion mit Pumpaufsatz (500 ml) aufzustellen.

d) Spuckschutzwände:

In jedem Urnenwahllokal werden im Eingangsbereich und am Tisch bei den Schriftführern Spuckschutzwände zur Sicherheit der Wahlhelfer aufgestellt.

3.3 Ausstattung der Wahlhelfer

Jeder Wahlhelfer erhält:

- medizinische Maske
- FFP 2/KN 95/N 95 Maske oder vergleichbarer Standard
- Händedesinfektionsmittel à 150 ml (für alle Wahlhelfer)
- Einweghandschuhe

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Gegenstände von mehreren Wahlhelfern gemeinsam benutzt werden. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, hat eine unverzügliche Desinfektion des betreffenden Gegenstands sowie der Hände zu erfolgen.

4. Maßnahmen während der Wahlhandlung:

4.1 Maskenpflicht:

Im gesamten Auszählgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Beim Tragen einer FFP2-Maske haben die Wahlhelfer, zeitversetzt, um die Auszählung nicht zu beeinträchtigen, alle 75 Minuten eine Tragepause von 30 Minuten einzulegen, welche außerhalb des Wahllokals zu verbringen ist.

Beim Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist keine Pause erforderlich.

4.2 Einhaltung der Regelungen und Umgang mit Maskenverweigerern:

Einhaltung der Regelungen:

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Auszähllokal auf die Einhaltung der coronabedingten Vorgaben.

Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhanden) angeboten werden. Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Wenn nach dem jeweils geltenden Landesinfektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

4.3 Öffentlichkeit im Auszählraum

Die Öffentlichkeit der Wahl ist sicher zu stellen. Hierbei besteht für jedermann die Möglichkeit, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses zu überzeugen.

Dieser Grundsatz gilt auch unter Pandemiebedingungen!

Die mögliche Anzahl von Vertretern der Öffentlichkeit (z.B. Wahlbeobachter, Presse) richtet sich nach der Raumgröße und wird vom Wahlvorstand festgelegt. Im Wahlraum ist hierfür ein bestimmter Aufenthaltsort festzulegen, von dem aus das Geschehen überblickt werden kann und zudem ein ausreichender Abstand zu den anwesenden Wahlhelfern gewahrt wird.

Aufenthaltsdauer:

Im Fall, dass für Besucher keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht (vgl. 4.1), ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Diese Personen dürfen sich im Auszählraum jeweils längstens 15 Minuten aufhalten. Zudem muss zu den Mitgliedern des Briefwahlvorstands ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden.

4.4 Durchlüften der Lokalitäten und Reinigung von Oberflächen:

a) Durchlüften/Stoßlüften:

Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung der Wahllokale ist sicher zu stellen. Hierzu sind die Fenster im Auszähllokal in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: alle 20 Minuten während der Öffnung der Wahllokale und eine Lüftung von mind. 15 Minuten vor der Öffnung) zu öffnen (Stoßlüften). In Schulen können dort vorhandene CO₂-Ampeln Verwendung finden.

b) Reinigung von Oberflächen – Desinfektion:

In jedem Auszähllokal ist ein Beisitzer für die Reinigung von Oberflächen vom Wahlvorsteher einzuteilen.

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter sind weisungsbefugt.

Aufgaben dieses Beisitzers:

- Regelmäßige Kontrolle und Reinigung aller vom Wahlvorstand benutzen Gegenständen im Wahllokal
- Kontrolle und ggf. Entfernung von Gegenständen an den Auszählungsplätzen
- Kontrolle und ggf. Hinweis vor dem Auszähllokal in Bezug auf Abstandsregelungen und das Tragen des MNS
- Regelmäßiges Veranlassen der Stoßlüftung nach 20 Minuten, bzw. unverzüglich bei Personen ohne Trageverpflichtung der MNS-Maske
- Kontrolle der Sanitärräume (Reinigungsmittel, Trockentücher, Seife, Sauberkeit)
- Regelmäßige Kontrolle und ggf. Leerung der Mülleimer mit Hygienematerialien (Leerung in speziell gekennzeichnete Müllsäcke mit folgender Aufschrift „gebrauchte Hygienematerialien“).

4.4 Gelegenheit zum Händewaschen

Den Wahlhelfern wird die Gelegenheit zum regelmäßigen Händewaschen gegeben, sofern entsprechende Sanitärräume zur Verfügung stehen. Alle

Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet.

4.5 Befreiung von möglichen Ausgangsbeschränkungen

Zur Mitwirkung bei der Wahl sind die Mitglieder der Wahlvorstände von etwaigen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes verfügten Ausgangsbeschränkungen befreit.

Als Nachweis dient das Wahlhelferberufungsschreiben, was am Wahltag mitzuführen ist.

5. Maßnahmen nach Abschluss der Wahlaktivitäten

Nach Abschluss aller Tätigkeiten ist das Auszähllokal gemeinsam aufzuräumen. Sämtliche Hygieneausstattung ist wieder in den hierfür vorgesehenen Pappkarton zu legen. Zudem wird in allen Schulen und Kindergärten, die als Auszähllokale eingeteilt waren, eine Reinigung durchgeführt.

Gemeinde Heldenstein
-Wahlamt-

Stand: 16.09.2021